

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.26 vom 5. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2014.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.26 du 5 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.26 del 5 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Die am 4. und am 17. November 2014 dem Appellationsgericht eingereichten Eingaben des A_____ richten sich gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts vom 26. September 2014, mit der festgestellt wird, dass das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 15. Oktober 2013 in Rechtskraft erwachsen sei und dass weitere Eingaben des Beschwerdeführers in der vorliegenden Angelegenheit nicht mehr bearbeitet würden. A_____ hat seine Eingaben vom 4. und 17. November 2014 an das Appellationsgericht gerichtet. A_____ hat sich in der Zeit davor, nämlich am 7. März 2014, am 18. und am 28. Mai 2014, bereits an das Bundesgericht gewendet mit einer Beschwerde und zwei Revisionsgesuchen. Es ist daher davon auszugehen, dass er seine Eingaben vom 4. und 17. November 2014 bewusst und nicht irrtümlicherweise an das Appellationsgericht gerichtet hat, um einen Entscheid des Appellationsgerichts zu erwirken. Damit ist von einer Weiterleitung an das Bundesgericht abzusehen.

E. 2

Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Gegen deren Entscheide kann nach Art. 62 Abs. 1 ATSG Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Ebenso kann gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG beim Bundesgericht eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht werden (Freivogel, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 406). Gleichzeitig bestimmen § 56g und § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100), dass das Appellationsgericht als oberstes kantonales Gericht die Aufsicht über das kantonale Versicherungsgericht ausübt. Da dem Bundesrecht gegenüber entgegenstehendem kantonalen Recht Vorrang zukommt, muss davon ausgegangen werden, dass für Aufsichtsbeschwerden gegenüber dem Sozialversicherungsgericht ausschliesslich das Bundesgericht zuständig ist. Entsprechend hat das Bundesgericht in einem vergleichbar gelagerten Fall seine Zuständigkeit bejaht und sich mit der Angelegenheit befasst (DG.2014.16; Schreiben des Bundesgerichts vom 7. November 2014). Das Appellationsgericht ist daher weder für Rechtsmittel gegen Entscheide des Sozialversicherungsgerichts noch für gegen das Sozialversicherungsgericht gerichtete Rechtsverzögerungsbeschwerden zuständig. Demgemäss tritt das Appellationsgericht auf die vorliegende Aufsichtsbeschwerde nicht ein.

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.